EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

14.4.2005 PE 357.603v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 138-198

Entwurf eines Berichts **(PE 355.529v01-00)**
Michael Cashman
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0391 – C6-0080/2004 – 2004/0127(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 138
Titel

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen	Vorschlag für eine Verordnung ***des Europäischen Parlaments und*** des Rates über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ***(„Grenzkodex“)***

Or. en

Begründung

„Grenzkodex“ ist die Bezeichnung, die sich für diesen Text eingebürgert hat. Es wäre daher nützlich, sie hinzuzufügen.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 139
Erwägung 6 a (neu)

(6a) In Anbetracht dessen, dass die Grenzkontrolle einen legitimen Eingriff in die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Freizügigkeit, darstellt, sollte eine derartige Kontrolle auf eine Weise vorgenommen werden, bei der die Menschenwürde uneingeschränkt geachtet wird. Die Grenzkontrolle sollte professionell und höflich durchgeführt werden und, gemessen an den angestrebten Zielen, verhältnismäßig sein.

Or. en

Änderungsantrag von Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Änderungsantrag 140
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Da durch diese Verordnung letztendlich die Rechte und Freiheiten der Menschen sowie ihre Sicherheit sichergestellt werden sollen, muss berücksichtigt werden, dass diese Rechte und Freiheiten, ja sogar die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Menschen stark gefährdet werden, wenn bestimmte, nicht durch normale Grenzposten abgesicherte Wege, wie etwa bestimmte Orte an Land oder an der europäischen Küste zum Überschreiten der Grenzen auf rechtswidrige und heimliche Weise benutzt werden.

Or. es

Begründung

Die Erfahrung zeigt, dass die Menschenhändlernetze zum Einschleusen Wege benutzen, die in der Regel keine Grenzübergänge sind, weswegen es wichtig ist, im Bericht auf diesen Umstand hinzuweisen.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 141
Erwägung 15

(15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung**,** innere Sicherheit ***oder öffentliche Gesundheit*** eines Mitgliedstaats, muss dieser außerdem die Möglichkeit haben, an seinen Grenzen vorübergehend wieder Kontrollen einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden.	(15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung ***oder*** innere Sicherheit eines Mitgliedstaats muss dieser außerdem die Möglichkeit haben, an seinen Grenzen vorübergehend wieder Kontrollen einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden.

Or. en

Begründung

(Vgl. die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 20.)

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 142
Erwägung 19 b (neu)

	(19b) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ([1]) gilt für Dokumente, die die Organe in Anwendung der vorliegenden Verordnung erhalten.

---

[1] ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Or. en

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 143
Erwägung 21

(21) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Bei ihrer Durchführung sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen internationaler Schutz und Nichtzurückweisung zu beachten.	(21) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*** verankert sind. Bei ihrer Durchführung sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen internationaler Schutz und Nichtzurückweisung zu beachten.

Or. de

Begründung

Änderung dient der Klarstellung, dass auch die in der EMRK und dort insbesondere in Art. 14 verankerten Rechte Berücksichtigung finden.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 144
Erwägung 25 a (neu)

	(25a) In Bezug auf die Schweiz stellt die vorliegende Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar, soweit sie vom Anwendungsbereich von Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG[2] in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/860/EG des Rates über die Unterzeichnung im Namen

der Europäischen Union bzw. im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens[3] erfasst sind.

Or. en

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 145
Artikel 2 Nummer 3

3) "Binnenflug": ein Flug ***ausschließlich von und nach*** dem Gebiet der Mitgliedstaaten, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates.	3) "Binnenflug": ein Flug ***zwischen auf*** dem Gebiet der Mitgliedstaaten ***befindlichen Flughäfen oder Landeplätzen***, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates.

Or. fr

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung ist klarer und vermeidet jede Mehrdeutigkeit. Nach dem ursprünglichen Text wäre es möglich, dass ein Flug ausschließlich nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten, ohne Landung auf dem Gebiet eines Drittstaates, von einem Flughafen aus startet, der außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegt.

Änderungsantrag von Tatjana Ždanoka, Michael Cashman

Änderungsantrag 146
Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b a (neu)

ba) Personen, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Passes für Ausländer, Staatenlose oder Nicht-Staatsbürger sind;

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 147
Artikel 2 Nummer 7 a (neu)

7a) „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“: die in den Internationalen Gesundheitsbestimmungen (International Health Regulations) der Weltgesundheitsorganisation genannten Krankheiten mit epidemischem Potenzial und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.

Or. en

Begründung

Änderung von AM 17, um den Text besser an die Bestimmungen von Artikel 29 der Richtlinie 38/2004 anzupassen.

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 148
Artikel 2 Nummer 8

8) "Grenzübergangsstelle": ein von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der ***Land-, See- oder Luftaußengrenzen*** zugelassener Übergang.	8) "Grenzübergangsstelle": ein von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der ***Außengrenzen*** zugelassener Übergang.

Or. en

Begründung

Die Außengrenzen werden unter Artikel 2 Nummer 2 genau definiert. Somit ist es überflüssig, die verschiedenen Arten von Außengrenzen aufzuzählen.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 149
Artikel 2 Nummer 9 a (neu)

	9a) „Zweitkontrolle“: eine Mindest- oder eingehende Kontrolle, die an einem eigenen Ort durchgeführt wird, der vom Ort der Erstkontrolle, an dem alle Personen einer Kontrolle unterzogen werden, entfernt liegt.

Or. en

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 150
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e

e) für Personen oder Personengruppen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, sofern sie die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen. ***Diese Genehmigungen werden nur erteilt, wenn die Antragsteller die erforderlichen Grenzübertrittspapiere vorlegen.***	e) für Personen oder Personengruppen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, sofern sie die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten nicht entgegenstehen.

Or. fr

Begründung

Der letzte Satz ist überflüssig: Wenn die betreffenden Personen die erforderlichen Genehmigungen mit sich führen, heißt das, dass sie die erforderlichen Papiere vorgelegt haben.

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 151
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) Er muss, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Sichtvermerks sein.	b) Er muss, soweit ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001*** erforderlich, im Besitz eines gültigen Sichtvermerks sein***, außer wenn er Inhaber einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung ist***.

Or. en

Begründung

Für Personen, die eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung besitzen, ist eine Ausnahme von der Visumpflicht vorzusehen.

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 152
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

c) Er muss ***gegebenenfalls die Dokumente vorzeigen***, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen, ***einschließlich einer Reiseversicherung,*** und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.	c) Er muss ***im Besitz von Dokumenten sein***, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Mitgliedstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung ist klarer und vermeidet jede Mehrdeutigkeit. Im Übrigen gehört die Reiseversicherung nicht zu den vorzuweisenden Dokumenten.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 153
Artikel 5 Absatz 3

3. Der Ansatz für den Lebensunterhalt ***umfasst die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus und*** unter Berücksichtigung des ***Reisezwecks***. ***Die jährlich von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge sind in Anlage III enthalten.***	3. Der Ansatz für den Lebensunterhalt ***wird*** unter Berücksichtigung des ***Zwecks, der Dauer und der Umstände der Reise festgelegt***. ***Wenn ein Drittstaatsangehöriger bei einem Gastgeber untergebracht ist, ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft dieses Gastgebers ausreichend. Wenn ein Drittstaatsangehöriger nicht bei einem Gastgeber untergebracht ist, umfasst der Ansatz für den Lebensunterhalt die***

Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus in einer kostengünstigen Unterkunft, multipliziert mit der Anzahl der dort verbrachten Tage. Die Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts wird durch Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten und Dokumente über selbstschuldnerische Bürgschaften, die im Besitz des Drittstaatsangehörigen sind, glaubhaft gemacht.

Or. en

Begründung

Zum letzten Satz: Diese Bestimmung passt nicht in Anlage II. Inhaltlich ist sie in Artikel 5 Absatz 3 besser aufgehoben.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 154
Artikel 5 Absatz 3 b (neu)

3b. Drittstaatsangehörige werden davon unterrichtet, welche Dokumente und finanziellen Mittel sie an einer Grenzübergangsstelle in der Lage sein müssen, vorzulegen. Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen, werden von der das Visum ausstellenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung davon in Kenntnis gesetzt, dass sie Kopien aller Dokumente, die für den Visumantrag erforderlich sind, mit sich tragen müssen. Drittstaatsangehörige, die nicht der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen, werden von den Vertretungen der Mitgliedstaaten in den in Anlage II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Ländern in angemessener Weise von dem in Anlage II aufgeführten Verzeichnis der Dokumente sowie von den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3a unterrichtet.

Or. de

Begründung

Neben der Information über die mitzuführenden Dokumente bedarf es auch der Mitteilung, welche finanzielle Ausstattung von dem Drittstaatsangehörigen gefordert wird, da die von den Mitgliedstaaten geforderten Beträge erheblich differieren und fehlende Mittel ein Grund für eine Verweigerung der Einreise sind.

Änderungsantrag von Ewa Klamt, Manfred Weber

Änderungsantrag 155
Artikel 6 Absatz 1

1. Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die nationalen Grenzschutzbeamten. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.	1. Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die nationalen Grenzschutzbeamten. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. ***Die Kontrollen werden von den Behörden eines jeden Mitgliedstaates nach Maßgabe seines nationalen Rechts durchgeführt. Die Kontrollen können sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen beziehen. Dienstkräfte mit grenzpolizeilichen Aufgaben können sich zur Durchführung der Grenzkontrollen technischer Hilfsmittel bedienen sowie eine verstärkte technische Prüfung der vorgelegten Reisedokumente und eine Abfrage der nationalen und der europäischen Datenbanken vornehmen, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.***

Or. de

Begründung

Zu den Sätzen 3 & 4 (neu): Eine fast gleich lautende Formulierung sieht Ziffer 2 des Kommissionsentwurfes vor. Aus gesetzessystematischen Gründen sind diese Regelungen jedoch bei Ziffer 1 anzusiedeln, da diese die Grundsätze aufnimmt, die für alle Kontrollkategorien (Einreise, Ausreise, Kontrolle gemeinschaftsrechtlich begünstigter Personen, Kontrolle von Drittstaatsangehörigen, Mindestkontrolle, verstärkte Kontrolle etc.) gelten sollen.
Zu Satz 5 (neu): Die Vorschrift soll sicherstellen, dass an allen EU-Außengrenzen Kontrollen möglichst nach gleichem Standard durchgeführt werden. Um dies zu erreichen, sind die

wesentlichen Maßnahmen und Mittel, die anlässlich einer Grenzkontrolle regelmäßig zu ergreifen sind, in der Verordnung zu benennen.

Änderungsantrag von Ewa Klamt, Manfred Weber

Änderungsantrag 156
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kontrolle wird von jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Durchsuchung, durchgeführt. Die Kontrollen können sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen beziehen.	***Eine Mindestkontrolle besteht aus einer zügig und zielgerichtet durchgeführten Überprüfung der Echtheit der Dokumente, die es dem berechtigten Inhaber gestatten, die Grenze zu überschreiten, sowie der Prüfung, inwieweit Anzeichen für das Vorliegen eines ge- oder verfälschten Dokuments gegeben sind.*** ***Zusätzlich können Mindestkontrollen auch die Abfrage von Personen oder Sachen in nationalen oder europäischen Informationssystemen umfassen.***

Or. de

Begründung

Aus gesetzessystematischen Gründen sind die hier gestrichenen Regelungen bei Ziffer 1 anzusiedeln (vgl. Änderungsantrag 155 Klamt/Weber zu Artikel 6 Ziffer 1).

Der erste neu eingefügte Satz soll sicherstellen, dass an allen EU-Außengrenzen Mindestkontrollen, so weit sie die Überprüfung vorgelegter Identitätsdokumente betreffen, möglichst nach gleichen Standards durchgeführt werden.

Zu dem zweiten neu eingefügten Satz: Aus Gründen einer wirksamen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist es erforderlich, dass die Grenzpolizeibehörden zumindest über die Möglichkeit verfügen, routinemäßig bei Ein- und Ausreisen – auch von gemeinschaftsrechtlich begünstigten Personen – die nationalen und die Europäischen Informationssysteme (z.B. SIS) zu konsultieren. Eine Beschränkung der Mindestkontrolle auf die routinemäßige Feststellung der Staatsangehörigkeit und die Prüfung der Reisedokumente auf ihre Echtheit hätte zur Folge, dass z.B. aktuell gesuchte Straftäter oder vermisste Personen die EU-Außengrenze jederzeit überschreiten können, ohne dass der Grenzbeamte auch nur eine Chance hätte, den Suchvermerk festzustellen. Unter solchen Gegebenheiten würde beispielsweise der Wert des Europäischen Haftbefehls erheblich geschmälert. Eine Routinekonsultation der Informationssysteme greift im Übrigen kaum in Freizügigkeit oder Reisefreiheit von gemeinschaftsrechtlich begünstigten Personen ein.

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 157
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die ***Kontrolle wird von jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe seines nationalen Rechts, insbesondere in Bezug auf die Durchsuchung, durchgeführt. Die*** Kontrollen können sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen beziehen.	Die ***Mindestkontrolle besteht aus einer raschen und zielgerichteten Überprüfung des Grenzübertrittspapiers bzw. der Grenzübertrittpapiere im Hinblick auf seine/ihre Gültigkeit und auf das Vorhandensein von Fälschungs- und Verfälschungsmerkmalen. Derartige*** Kontrollen können sich auch auf die Fahrzeuge der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen beziehen. ***Für Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, ist die Mindestkontrolle die Regel, es sei denn, es liegen zuverlässige Hinweise vor, dass sie eine tatsächliche, aktuelle und hinreichend große Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellen.***

Or. en/fr

Begründung

Die Mindestkontrolle an den Außengrenzen umfasst notwendigerweise eine Kontrolle der Echtheit der Dokumente, auch bei denjenigen, die das Recht auf Freizügigkeit genießen: Leider gibt es auch unter ihnen Personen, die von den Justizbehörden gesucht werden. Bei schwerwiegenden Zweifeln muss der Grenzschutzbeamte ermächtigt sein, sowohl die Echtheit der Dokumente zu überprüfen als auch nachzuprüfen, ob nach dem Inhaber der Dokumente gefahndet wird.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 158
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b

b) die ***fahndungstechnische*** Überprüfung ***und die Abwehr von Gefahren*** für ***die innere Sicherheit,*** die öffentliche Ordnung	b) die Überprüfung***, ob die Person, ihr Fahrzeug und die mitgeführten Sachen eine Gefahr*** für die öffentliche Ordnung***, die***

und die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten ***sowie die fahndungstechnische*** Überprüfung ***etwaiger Straftaten, insbesondere durch*** den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen, sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen;	***innere Sicherheit,*** die öffentliche Gesundheit ***oder die internationalen Beziehungen eines*** der Mitgliedstaaten ***darstellen. Diese*** Überprüfung ***umfasst*** den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen sowie ***gegebenenfalls*** die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen***. Ergibt die SIS-Abfrage, dass eine Ausschreibung nach den Artikeln 95 bis 100 des Schengener Übereinkommens vorliegt, so sind unverzüglich die auf dem Bildschirm aufgeführten konkreten Maßnahmen durchzuführen;***

Or. en

Begründung

Technische Korrektur: Es muss Artikel 95 „bis“ 100 lauten, nicht „und“.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 159
Artikel 6 Absatz 4 a (neu)

	4a. Drittstaatsangehörige, die einer zweiten, eingehenden Kontrolle unterzogen werden, erhalten unverzüglich ein Informationsblatt, auf dem Zweck und Verfahren der zweiten, eingehenden Kontrolle einschließlich der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Möglichkeit erläutert sind. Dieses Standardinformationsblatt ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft und der Vereinten Nationen sowie in den Sprachen der an die Europäische Union angrenzenden Länder erhältlich. Nach Abschluss der zweiten, eingehenden Kontrolle erhalten die betroffenen Personen einen Vermerk mit einer Erklärung, weshalb sie einer zweiten, eingehenden Kontrolle unterzogen wurden, mit dem Namen desjenigen Beamten, der

diese Kontrolle beantragt und durchgeführt hat, und mit dem Stempel der Grenzübergangsstelle. Dieser Vermerk ist in der Landessprache und, falls von dem Drittstaatsangehörigen gefordert, zusätzlich auf Englisch erhältlich.

Or. de

Begründung

Die Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Berichterstatters dienen ausschließlich der Klarstellung.

Änderungsantrag von Rosa Díez González

Änderungsantrag 160
Artikel 6 Absatz 4 a (neu)

4a. Drittstaatsangehörige, die einer zweiten, eingehenden Kontrolle unterzogen werden, erhalten unverzüglich ein Informationsblatt, auf dem Zweck und Verfahren der zweiten, eingehenden Kontrolle erläutert sind. Dieses Standardinformationsblatt ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft und der Vereinten Nationen sowie in den Sprachen der an die Europäische Union angrenzenden Länder erhältlich. Nach Abschluss der zweiten, eingehenden Kontrolle erhalten die betroffenen Personen einen Vermerk mit einer Erklärung, weshalb sie einer zweiten, eingehenden Kontrolle unterzogen wurden, mit dem Namen desjenigen Beamten, der diese Kontrolle beantragt und durchgeführt hat, und mit dem Stempel der Grenzübergangsstelle.

Or. es

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 161
Artikel 6 Absatz 4 a (neu)

4a. Kontrollen von Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, werden gemäß der Richtlinie 2004/38/EG durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 162
Artikel 9 Absatz 4 b (neu)

4b. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2008 einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen betreffend das Abstempeln von Reisedokumenten.

Or. en

Begründung

In Artikel 5 der Verordnung 2133/2004 des Rates ist ein derartiger Bericht nur an den Rat vorgesehen. Da das Parlament inzwischen in diesem Bereich Ko-Gesetzgeber ist, sollte der Bericht auch ans Parlament gehen. Der Berichterstatter könnte der Einbeziehung der Verordnung zum Abstempeln der Reisedokumente (Verordnung 2133/2004) in den vorliegenden Text zustimmen, vorausgesetzt dieser Änderungsantrag findet Zustimmung. Gleichzeitig würden keine weiteren Änderungen an dieser Verordnung gefordert werden.

Änderungsantrag von Rosa Díez González

Änderungsantrag 163
Artikel 10 b (neu)

Artikel 10b

Ressourcen für die Grenzkontrolle

1. Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen gemäß der vorliegenden Verordnung obliegt den Stellen der Mitgliedstaaten, die nach innerstaatlichem Recht und der vorliegenden Verordnung

Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

2. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen den Grenzschutzbeamten die ihnen nach nationalem Recht verliehenen grenzpolizeilichen und strafprozessualen Befugnisse zu.

3. Die Mitarbeiter der einzelstaatlichen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, verfügen über eine angemessene fachliche Qualifikation. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Grenzschutzbeamten in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Grenzkontrolle sowie in Bezug auf die Grundrechte ausgebildet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass Grenzschutzbeamte, die an offiziellen Grenzübergangsstellen Dienst versehen, mindestens zwei Sprachen sprechen, die für ihre Arbeit relevant sind. Die Mitgliedstaaten ermutigen die Grenzschutzbeamten, mehr Sprachen zu erlernen.

4. Zwecks Gewährleistung wirksamer und effizienter Kontrollen an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung der Kontrollen gemäß der vorliegenden Verordnung zur Verfügung. Die Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, sind bestrebt, unangemessene Wartezeiten für die Reisenden zu vermeiden.

5. Die Liste der nationalen Stellen, die nach nationalem Recht Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, ist in Anlage IX festgelegt.

6. Zwecks wirksamer Durchführung der Grenzkontrolle sorgen die Mitgliedstaaten für eine ständige enge Zusammenarbeit sämtlicher nationalen Stellen, die

Grenzschutzaufgaben wahrnehmen.

Or. es

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 164
Artikel 10 b Absatz 3 (neu)

3. Die Mitarbeiter der einzelstaatlichen Stellen, die Grenzschutzaufgaben wahrnehmen, verfügen über eine angemessene fachliche Qualifikation. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Grenzschutzbeamten in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Grenzkontrolle sowie in Bezug auf die Grundrechte ausgebildet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass Grenzschutzbeamte, die an offiziellen Grenzübergangsstellen Dienst versehen, mindestens zwei Sprachen sprechen, die für ihre Arbeit relevant sind. Die Mitgliedstaaten ermutigen die Grenzschutzbeamten, mehr Sprachen zu erlernen, und fördern dies.

Or. de

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollen das Erlernen und Beherrschen von Fremdsprachen aktiv fördern, z.B. durch finanzielle oder laufbahnrechtliche Anreize, um dadurch zügige und reibungslose Grenzkontrollen sicherzustellen.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 165
Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. ***Die Einreiseverweigerung ist eine unaufschiebbare oder gegebenenfalls nach Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist zu***	3. ***Bevor eine endgültige Entscheidung über die Verweigerung der Einreise getroffen wird, zieht der zuständige Grenzschutzbeamte einen Vorgesetzten***

vollstreckende Verfügung ***der*** nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde***, die die Rechtsmittel angibt***.	***zurate. Die Einreise darf nur durch eine*** Verfügung ***verweigert werden, in der die genauen Gründe für die Verweigerung angegeben sind. Die Entscheidung muss von einer*** nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde ***getroffen werden. Sie ist unaufschiebbar. Die Mitgliedstaaten können das Inkrafttreten der Entscheidung aussetzen, wenn sie dies für angebracht halten.*** ***Personen, denen die Einreise verweigert wird, haben das Recht, Rechtsmittel einzulegen. Die Verfügung wird von einer schriftlichen und mündlichen Erläuterung der Rechtsmittel durch diejenige Behörde, die nach nationalem Recht berechtigt ist, die Einreise zu verweigern, begleitet.*** ***Die Mitgliedstaaten benennen diejenigen Vertreter, die für die Vertretung von Drittstaatsangehörigen während des Rechtsmittelverfahrens zuständig sind, sofern die Drittstaatsangehörigen eine Vertretung wünschen. Sollte das Rechtsmittel ergeben, dass die Entscheidung, die Einreise zu verweigern, unbegründet war, hat der betroffene Drittstaatsangehörige Anspruch auf Entschädigung durch denjenigen Mitgliedstaat, der für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.***

Or. de

Begründung

Die Entscheidung, welches Rechtsmittel Drittstaatsangehörigen bereitgestellt wird und wer Rechtsbeistand Drittstaatsangehöriger sein kann, sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 166
Artikel 14 Absatz 2 a (neu)

	2a. Unbeschadet der Zuständigkeitsbereiche der Agentur können die Mitgliedstaaten die operative

Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländern an Außengrenzen, einschließlich des Austausches von Verbindungsbeamten, fortsetzen, wenn eine derartige Zusammenarbeit die Tätigkeit der Agentur ergänzt.

Or. en

Begründung

Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten muss rasch ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten ihr die erforderlichen Informationen liefern und sich auch bei der Zusammenarbeit im Bereich des Austausches der besten Praktiken und der Festlegung gemeinsamer Standards korrekt an die Spielregeln halten.

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 167
Artikel 14 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Mitgliedstaaten enthalten sich jeder Tätigkeit, die das Funktionieren der Agentur oder das Erreichen ihrer Ziele gefährden könnte.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Agentur Bericht über die in Absatz 2a genannte operative Zusammenarbeit.

Or. en

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 168
Artikel 14 Absatz 2 c (neu)

2c. Die Schulung in Bezug auf die für die Grenzkontrolle geltenden Bestimmungen obliegt den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang sind die gemeinsamen Schulungsstandards zu berücksichtigen, die von der in Absatz 2 genannten Agentur festgelegt und weiterentwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag von Ewa Klamt, Manfred Weber

Änderungsantrag 169
Artikel 19 Buchstabe a

a) die Ausübung der Polizeibefugnisse durch die nach Maßgabe ***des*** innerstaatlichen Rechts ***zuständigen Behörden, sofern die Kontrollen an der Binnengrenze, in einem grenznahen Gebiet des Hinterlands oder in bestimmten Grenzgebieten nach den für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vorgesehenen Modalitäten und Zielen, insbesondere hinsichtlich Häufigkeit und Intensität, vorgenommen werden;***	a) die Ausübung der Polizeibefugnisse durch die ***zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** nach Maßgabe ***deren*** innerstaatlichen Rechts***, soweit die Ausübung dieser Befugnisse nicht die gleichen Wirkungen wie Grenzkontrollen hat; dies gilt auch in den Grenzgebieten. Im Sinne von Satz 1 ist die Ausübung von Polizeibefugnissen insbesondere dann der Durchführung von Grenzkontrollen nicht gleichzusetzen, wenn die polizeilichen Maßnahmen*** ***i) aus einem anderen Anlass als dem unmittelbar bevorstehenden oder erfolgten Grenzübertritt der zu kontrollierenden Person getroffen werden,*** ***ii) auf allgemeinpolizeilichen Erkenntnissen und Erfahrungen über das Vorliegen von möglichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder von Kriminalitätsphänomenen gründen,*** ***iii) sich in Konzeption und Umsetzung von der systematischen Personenkontrolle an Außengrenzen unterscheiden,*** ***iv) grundsätzlich nach dem Prinzip der Stichprobe vorgenommen werden.*** ***Die Ausübung der Polizeibefugnisse darf auch zu Zwecken der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts einer Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erfolgen. Im Übrigen bleibt die Durchführung von Maßnahmen zur Verfolgung konkreter Verstöße gegen Strafvorschriften oder die Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung***

eines Mitgliedstaates unberührt.

Or. de

Begründung

Der von der Kommission vorgelegte Text berücksichtigt nicht zureichend die nach den Europäischen Verträgen geltende Trennung zwischen der Polizeihoheit der Mitgliedstaaten und dem EU-Grenzregime. Ausgehend davon macht der Text nicht ausreichend deutlich, wodurch sich an den Binnengrenzen unzulässige Grenzkontrollen von den auf dem gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, einschließlich der Grenzgebiete zulässigen allgemeinen Polizeikontrollen unterscheiden. Der Änderungsvorschlag löst die genannten Defizite auf. Insbesondere konkretisiert er durch die Benennung von Beispielen maßgebliche Parameter allgemeinpolizeilichen Tätigwerdens.

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 170
Artikel 19 Buchstabe a

a) die Ausübung der Polizeibefugnisse ***durch die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zuständigen Behörden, sofern die*** Kontrollen ***an der Binnengrenze, in einem grenznahen Gebiet des Hinterlands oder in bestimmten Grenzgebieten nach den für das gesamte*** Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***vorgesehenen Modalitäten und Zielen, insbesondere hinsichtlich Häufigkeit und Intensität, vorgenommen werden***;	a) die Ausübung der Polizeibefugnisse ***und von*** Kontrollen***, um Verstöße im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf dem*** Hoheitsgebiet des ***betreffenden*** Mitgliedstaats ***ausfindig zu machen und festzustellen, sofern diese Kontrollen nicht permanenter Art sind, unter Bedingungen, die durch das nationale Recht jedes Mitgliedstaats festgelegt werden, in einem Gebiet nahe der Binnenlandgrenze***;

Or. fr

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 171
Artikel 20

1. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung***, die öffentliche Gesundheit*** oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des	1. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des Artikels 22 für einen Zeitraum von

Artikels 22 für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einführen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden Bedrohung zu begegnen.	höchstens dreißig Tagen wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einführen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden Bedrohung zu begegnen.
2. Bestehen die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung**,** der inneren Sicherheit ***oder der öffentlichen Gesundheit*** über einen Zeitraum von dreißig Tagen hinaus, kann der Mitgliedstaat aus den in Absatz 1 genannten Gründen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Aspekte die Grenzkontrollen nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeweils höchstens dreißig Tage verlängern.	2. Bestehen die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung ***oder*** der inneren Sicherheit über einen Zeitraum von dreißig Tagen hinaus, kann der Mitgliedstaat aus den in Absatz 1 genannten Gründen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Aspekte die Grenzkontrollen nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeweils höchstens dreißig Tage verlängern.

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt vor, Bedrohungen „für die öffentliche Gesundheit“ zu den Gründen hinzuzufügen, die die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen rechtfertigen. Es handelt sich dabei um ein völlig neues Element, das bisher nicht im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, im Gemeinsamen Handbuch oder im Beschluss des Schengener Exekutivausschusses vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.) vorgesehen ist.

Die Kommission begründet diesen Vorschlag damit, dass „diese Bedingung auch in Artikel 5 bei den Einreisebedingungen aufgeführt ist“ (S. 36 der Begründung). Die Hinzufügung dieses Begriffs zu Artikel 5 scheint gerechtfertigt zu sein, da er gemäß der Richtlinie 2004/38 und unter sehr speziellen Umständen auch eine Bedingung für die Einreise von EU-Bürgern sein kann.

Es besteht jedoch ein Unterschied zwischen einer „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“ als Grund dafür, einer Einzelperson die Einreise zu verweigern, und einer „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“ als Grund dafür, erneut Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, von denen alle Personen betroffen wären, die Binnengrenzen überschreiten möchten.

Während im ersten Fall die Vorteile des Zusatzes einer „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit“ als Grund für die Verweigerung der Einreise auf der Hand liegen (einer Person, die Träger einer sehr schweren Krankheit ist, mit der sich viele weitere Personen leicht infizieren können, sollte die Einreise in den Schengen-Raum nicht gestattet werden), ist der Zusammenhang mit der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wirklich offenkundig: Sollte auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine derartige

Krankheit ausbrechen, bestünde die angemessene und verhältnismäßige Reaktion zum Beispiel darin, die betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen und vielleicht ein Krankenhaus oder einige Gebäude abzusperren. Es ist schwer vorstellbar, dass in einem solchen Fall Binnengrenzkontrollen erneut eingeführt werden sollen, um Überprüfungen der Gesundheit von Reisenden vorzunehmen (wenn eine „Bedrohung für die öffentliche Gesundheit" die Rechtfertigung für die Wiedereinführung von Kontrollen ist, macht dies nur dann Sinn, wenn der Schwerpunkt der Kontrollen darauf liegt, eine derartige Bedrohung ausfindig zu machen).

Ein wieder anderer Fall liegt vor, wenn jemand von einer Reise in einem Drittland zurückkehrt, in dem eine übertragbare Krankheit mit epidemischem Potenzial ausgebrochen war (z.B. SARS in China). In diesem Fall kommt der Reisende an der Außengrenze des Schengen-Raums an.

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 172
Artikel 21 Absatz 1, Einleitung

1. ***Beabsichtigt*** ein Mitgliedstaat ***die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen*** gemäß Artikel 20 Absatz 1***, unterrichtet*** er ***unverzüglich die*** anderen Mitgliedstaaten und ***die*** Kommission ***und erteilt dabei*** folgende Auskünfte:	1. ***Wenn*** ein Mitgliedstaat ***beschließt,*** gemäß Artikel 20 Absatz 1 ***an seinen Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einzuführen, erteilt*** er ***den*** anderen Mitgliedstaaten ***im Rat*** und ***in der*** Kommission ***so rasch wie möglich*** folgende Auskünfte:

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 173
Artikel 21 Absatz 2

2. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des ersuchenden Mitgliedstaates und im Hinblick auf die Konsultation gemäß Absatz 3 gibt die Kommission eine Stellungnahme ab.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 174
Artikel 21 Absatz 3

3. Die Auskünfte nach Absatz 1 ***sowie die Stellungnahme nach Absatz 2*** sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um ***insbesondere*** die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren ***und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Umständen stehen, die die Wiedereinführung von Kontrollen erfordern sowie die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden***. ***Die Konsultation findet mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Kontrollen statt.***	3. Die Auskünfte nach Absatz 1 sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren.

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 175
Artikel 21 Absatz 4

4. Die Kontrollen dürfen erst nach der Konsultation gemäß Absatz 3 wieder eingeführt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 176
Artikel 21 Absatz 1, Einleitung

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die	1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die

Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 1, unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und erteilt dabei folgende Auskünfte:	Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 1, unterrichtet er unverzüglich ***das Europäische Parlament sowie*** die anderen Mitgliedstaaten und ***ersucht*** die Kommission ***um eine Entscheidung*** und erteilt dabei folgende Auskünfte:

Or. en

Begründung

Im Rahmen des „Scoreboard" zur Überprüfung der Fortschritte bei der Schaffung eines Raums der „Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" war vorgesehen, dass die Kommission bis Ende 2001 ein Rechtsinstrument im Hinblick auf die Vergemeinschaftlichung von Art. 2 des Übereinkommens von Schengen vorlegt. In Beantwortung einer schriftlichen Anfrage (E-0846/04) legt die Kommission dar, dass sie nach wie vor davon überzeugt ist, dass Art. 2 des Übereinkommens von Schengen vergemeinschaftlicht werden muss, und kündigt an, dies im Rahmen des zur Prüfung vorliegenden Entwurfs einer Verordnung zu tun. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag ist nicht zufriedenstellend und kann nicht als echte Vergemeinschaftlichung von Art. 2 des Übereinkommens von Schengen betrachtet werden.

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 177
Artikel 21 Absatz 2

2. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des ersuchenden Mitgliedstaates ***und*** im Hinblick auf die ***Konsultation*** gemäß Absatz 3 ***gibt*** die Kommission eine ***Stellungnahme ab***.	2. Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des ersuchenden Mitgliedstaates ***an die anderen Mitgliedstaaten und auf das Ersuchen an die Kommission sowie*** im Hinblick auf die ***Entscheidung*** gemäß Absatz 3 ***trifft*** die Kommission***, nachdem sie das Europäische Parlament unterrichtet hat,*** eine ***Entscheidung auf der Grundlage der Informationen, die der betreffende Mitgliedstaat nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt hat***. ***Wenn die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat unterschiedlicher Meinung sind, kann die Kommission den Rat ersuchen, eine Entscheidung auf Ministerebene zu treffen.***

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 178
Artikel 21 Absätze 3 und 4

3. Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die ***Stellungnahme*** nach Absatz 2 sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Umständen stehen, die die Wiedereinführung von Kontrollen erfordern sowie die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden.	3. Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die ***Entscheidung*** nach Absatz 2 sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Umständen stehen, die die Wiedereinführung von Kontrollen erfordern sowie die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden.
Die Konsultation ***findet*** mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Kontrollen ***statt***.	Die Konsultation ***und die Entscheidung erfolgen*** mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Kontrollen.
4. Die Kontrollen dürfen erst nach der Konsultation gemäß Absatz 3 wieder eingeführt werden.	4. Die Kontrollen dürfen erst nach der Konsultation ***und der Entscheidung*** gemäß Absatz 3 wieder eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 179
Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a

a) Gründe für die vorgesehene Maßnahme unter Darlegung der Ereignisse, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung***,*** die innere Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** darstellen;	a) Gründe für die vorgesehene Maßnahme unter Darlegung der Ereignisse, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ***oder*** die innere Sicherheit darstellen;

Or. en

Begründung

(Vgl. die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 20.)

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 180
Artikel 21 Absatz 3

3. Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die Stellungnahme nach Absatz 2 sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Umständen stehen, die die Wiedereinführung von Kontrollen erfordern sowie die öffentliche Ordnung***,*** die innere Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** gefährden.	3. Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die Stellungnahme nach Absatz 2 sind Gegenstand einer Konsultation zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten im Rat und der Kommission, um insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in unterschiedlichster Form zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Umständen stehen, die die Wiedereinführung von Kontrollen erfordern sowie die öffentliche Ordnung ***oder*** die innere Sicherheit gefährden.

Or. en

Begründung

(Vgl. die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 20.)

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 181
Artikel 21 Absatz 4 a (neu)

	4a. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Europäische Parlament von den gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 182
Artikel 22 Absatz 1

1. Erfordern die öffentliche Ordnung***,*** die innere Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.	1. Erfordern die öffentliche Ordnung ***oder*** die innere Sicherheit eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.

Or. en

Begründung

(Vgl. die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 20.)

Änderungsantrag von Rosa Díez González

Änderungsantrag 183
Artikel 22 Absatz 1

1. Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat ***unverzüglich*** wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.	1. Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein sofortiges Handeln, kann der betreffende Mitgliedstaat ***so rasch wie möglich*** wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.

Or. es

Änderungsantrag von Gérard Deprez

Änderungsantrag 184
Artikel 22 Absatz 2 a (neu)

	2a. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet das Europäische Parlament von den gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Änderungsantrag von Stefano Zappalà

Änderungsantrag 185
Artikel 23 Absatz 2 a (neu)

2a. Ab der dritten Verlängerung in Folge erläutert der ersuchende Mitgliedstaat gegenüber dem Europäischen Parlament die Notwendigkeit von Kontrollen an den Binnengrenzen.

Or. en

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 186
Artikel 24 Absatz 1

1. Im Falle einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung***,*** die innere Sicherheit ***oder die öffentliche Gesundheit*** mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.	1. Im Falle einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung ***oder*** die innere Sicherheit mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.

Or. en

Begründung

(Vgl. die Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 20.)

Änderungsantrag von Ewa Klamt, Manfred Weber

Änderungsantrag 187
Artikel 24

Artikel 24	***entfällt***
Gemeinsame Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung	
1. Im Falle einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die sofortige Wiedereinführung von Kontrollen an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der Kontrollen dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.	
2. Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Aufhebung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen, sobald die Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere nicht mehr besteht.	
3. Das Europäische Parlament wird von den gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.	
4. Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gleichzeitig einen sofortigen Beschluss gemäß Artikel 22 zu fassen.	

Or. de

Begründung

Der Kommissionsentwurf sieht vor, abweichend von der bisherigen Regelungslage des Schengener Durchführungsübereinkommens bei besonders schweren, insbesondere terroristischen Bedrohungen neben dem betroffenen Mitgliedstaat auch dem Rat zu erlauben, auf Vorschlag der Kommission Grenzkontrollen wieder einzuführen. Ein solcher Beschluss könnte, ggf. entgegen der Einschätzung des betroffenen Staates, Dienstkräfte in sehr großer Zahl binden, die gleichzeitig u. U. für wichtigere Einsätze und zu eigenen Zwecken der Mitgliedstaaten benötigt würden. Damit wäre dem betroffenen Mitgliedstaat gerade in Zeiten schwerer Bedrohung die Dispositionsfreiheit über seine Dienstkräfte genommen. Dies ist von den Europäischen Verträgen nicht gedeckt und deshalb abzulehnen. Darüber hinaus könnten die Kommission und der Rat ihre Befugnisse kaum.

Änderungsantrag von Rosa Díez González

Änderungsantrag 188
Artikel 24 a (neu)

Artikel 24a

Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament wird von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls vom Rat unverzüglich von den gemäß den Artikeln 21 bis 24 getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Or. es

Änderungsantrag von Johannes Voggenhuber

Änderungsantrag 189
Artikel 27

Sofern die Gründe für die Inanspruchnahme der Schutzklausel es gestatten, informieren Mitgliedstaaten, die wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, ***in geeigneter Weise*** die Öffentlichkeit ***über die Wiedereinführung der Kontrollen sowie über die zugelassenen*** ***Die Entscheidung***, wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführen, ***erfolgt auf transparente Weise, und*** die Öffentlichkeit ***wird uneingeschränkt davon in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es gibt Sicherheitsgründe von überragender Bedeutung, die dagegen sprechen***.

Grenzübergangsstellen.

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 190
Artikel 30

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt ***(im Folgenden „der Ausschuss“)***. ***Er setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission.***
2. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.*** ***Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.***	2. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***
3. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***	3. ***Sieht die vorliegende Verordnung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.*** ***Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.***

4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

6. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

7. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Auf Vorschlag der Kommission können das Europäische Parlament und der Rat die Geltungsdauer der einschlägigen Bestimmungen gemäß dem in Artikel 251 des Vertrags festgelegten Verfahren verlängern und unterziehen im Hinblick auf dieses Ziel diese Bestimmungen vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einer Überprüfung.

Änderungsantrag von Rosa Díez González

Änderungsantrag 191
Artikel 32 a (neu)

Artikel 32a

Überwachung der Umsetzung durch die Kommission

Die Kommission ist für die Überwachung der Umsetzung der vorliegenden Verordnung durch die Mitgliedstaaten zuständig. Die Prüfberichte werden dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig übermittelt.

Or. es

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 192
Anlage II Absatz 1 Buchstabe a Spiegelstrich 1

– die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen oder Veranstaltungen,	– die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen***, Konferenzen*** oder Veranstaltungen,

Or. en

Begründung

Durch die Änderungsanträge zu Anlage II sollen einerseits die erforderlichen Dokumente umfassender festgelegt, und andererseits soll für die erforderliche Flexibilität gesorgt werden.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 193
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c einleitender Teil (neu) und Spiegelstrich 1

Belege betreffend die Unterkunft:

– eine Einladung des Gastgebers,	– eine Einladung des Gastgebers***, wenn bei einem solchen Quartier bezogen wird***,

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 194
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c einleitender Teil (neu) und Spiegelstrich 3

	Belege betreffend die Reiseroute:
– die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer Rundreise,	– die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer Rundreise ***oder jeden anderen entsprechenden Beleg, aus dem die vorgesehenen Reisepläne hervorgehen***,

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 195
Anlage II Absatz 1 Buchstabe c einleitender Teil (neu) von Spiegelstrich 4

	Belege betreffend die Rückreise:

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 196
Anlage II Absatz 1 Buchstabe e Spiegelstrich 1

– Einladungen, Anmeldungen oder Programme,	– Einladungen, ***Eintrittskarten,*** Anmeldungen oder Programme***, möglichst unter Angabe von Einzelheiten, wie zum Beispiel des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder jeden anderen entsprechenden Beleg, aus dem die Gründe für die Reise hervorgehen***,

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 197
Anlage II Absatz 2

2. Die Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 kann zum Beispiel durch Bargeld, Reiseschecks, Kreditkarten und Dokumente über selbstschuldnerische Bürgschaften glaubhaft gemacht werden. Dokumente, die belegen, dass eine rechtmäßig im Bestimmungsmitgliedstaat ansässige Person für den Unterhalt des Drittstaatsangehörigen aufkommt, können ebenfalls als Nachweis für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gelten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung passt nicht in Anlage II. Inhaltlich ist sie in Artikel 5 Absatz 3 besser aufgehoben.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 198
Anlage X Punkt 1.2.6. a (neu)

	1.2.6.a. Die Kontrollen des Eisenbahnverkehrs werden nicht nach Artikel 7 gelockert.

Or. en

Begründung

Es ist schwierig, sich in diesem Zusammenhang unvorhersehbare Umstände vorzustellen. Für den Eisenbahnverkehr sollten dieselben Bestimmungen gelten wie für den Seeschiffs- und den Flugverkehr (vgl. die Änderungsanträge 116 und 112).